

Satzung

über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung- AbwS)
der Stadt Baden-Baden in der Fassung vom 07.10.2019

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Öffentliche Einrichtung

§ 2 Begriffsbestimmungen

II. Anschluss und Benutzung

§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

§ 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

§ 5 Befreiungen

§ 6 Allgemeine Ausschlüsse

§ 7 Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung

§ 8 Einleitungsbeschränkungen

§ 9 Eigenkontrolle

§ 10 Abwasseruntersuchungen

§ 11 Grundstücksbenutzung

III. Grundstücksanschlüsse, Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 12 Grundstücksanschlüsse

§ 13 Sonstige Anschlüsse

§ 14 (weggefallen)

§ 15 Genehmigungen

§ 16 Regeln der Technik

§ 17 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 18 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte

§ 19 Kleinkläranlagen

§ 20 Sicherung gegen Rückstau

§ 21 Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen, Prüfung und Zutrittsrecht, Mängelbeseitigungspflicht, Indirekteinleiterkataster

II

§ 21 a Untersuchungen durch den Eigenbetrieb Umwelttechnik der Stadt Baden-Baden im Rahmen von Kanalsanierungsprojekten

§ 21 b Grundstücksentwässerungsanlagen ohne Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen (dezentrale Abwasseranlagen)

IV. Abwassergebühren

§ 22 Erhebungsgrundsatz

§ 23 Gebührenmaßstab

§ 24 Gebührenschuldner

§ 25 Bemessung der Schmutzwassergebühr

§ 25 a Bemessung der Niederschlagswassergebühr

§ 26 Absetzungen

§ 27 Höhe der Abwassergebühr

§ 28 Entstehung der Gebührenschild

§ 29 Vorauszahlungen

§ 30 Fälligkeit

§ 30 a Gebühreneinzug durch Dritte

V. Schutzbestimmungen, Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 31 Schutzbestimmungen

§ 31 a Anzeigepflicht

§ 32 Betretungsrecht

§ 33 Haftung der Stadt

§ 34 Haftung der Grundstückseigentümer

§ 35 Ordnungswidrigkeiten

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 36 In-Kraft-Treten

Satzung

über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Baden-Baden

Aufgrund von § 46 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 14, 15, 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Baden-Baden in seiner Sitzung am 07.10.2019 die nachstehende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Baden-Baden betreibt über den Eigenbetrieb Umwelttechnik der Stadt Baden-Baden die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers als eine öffentliche Einrichtung. Voraussetzung für die Beseitigung ist, dass das Abwasser über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage gelangt (zentrale Abwasserbeseitigung) oder in geschlossenen Gruben und als Schlamm in Kläranlagen gesammelt wird (dezentrale Abwasserbeseitigung) oder zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht (angeliefert) wird.
- (2) Die Stadt kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2**Begriffsbestimmungen**

(1) Abwasser ist

- a) Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie
- b) Wasser, das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder befestigter Grundstücke abfließt (Niederschlagswasser).

Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(2) Die zentrale Abwasserbeseitigung umfasst alle Abwasseranlagen mit dem Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen.

Öffentliche (zentrale) Abwasseranlagen umfassen insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u.a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind, offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Stadt zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden sowie für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 KAG.

Zu den öffentlichen (zentralen) Abwasseranlagen gehört auch der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).

(3) Die dezentrale Abwasserbeseitigung umfasst die Abfuhr und Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen sowie des Inhalts von geschlossenen Gruben einschließlich der Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebes dieser Anlagen durch die Stadt oder die von ihr nach § 46 Absatz 1 Satz 2 Wassergesetz (WG) beauftragten Dritten. Zu den öffentlichen (dezentralen) Abwasseranlagen gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr und die Behandlung von Abwasser aus geschlossenen Gruben und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen) außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

(4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind. Zu dem Bereich der zentralen

Abwasserbeseitigung gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie die sich auf privaten Grundstücken befindlichen Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung. Für den Bereich der dezentralen Abwasserbeseitigung gehören hierzu insbesondere Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen) und geschlossene Gruben, einschließlich Zubehör, innerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

II. Anschluss und Benutzung

§ 3

Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Stadt im Rahmen des § 46 Absatz 1 und 2 WG zu überlassen. § 46 Absatz 3 WG gilt entsprechend. Erbbauberechtigte oder sonstige dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte treten an die Stelle der Eigentümer.
- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind.

Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.
- (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

- (5) Anschlussnehmer zur Entwässerung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sind die jeweiligen Straßenbaulastträger.

§ 4

Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

- (1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Stadt verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- (2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Stadt den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5

Befreiungen

Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche (zentrale) Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 46 Absatz 5 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6

Allgemeine Ausschlüsse

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlamm-beseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können.

Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

(2) Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe – auch im zerkleinerten Zustand –, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (zum Beispiel Kehricht, Schutt, Asche, Zellstoffe, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände),
2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (zum Beispiel Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl-/Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe),
3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke,
4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (zum Beispiel milchsaure Konzentrate, Krautwasser),
5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann,
6. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht,
7. Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A.1 des Merkblatts DWA-M 115-2 in der jeweils gültigen Fassung liegen.

(3) Die Stadt kann im Einzelfall über die nach Absatz 2 einzuhaltenden Anforderungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.

(4) Die Stadt kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.

§ 7**Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung**

- (1) Die Stadt kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen,
 - a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde,
 - b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.
- (2) Die Stadt kann im Falle des Absatzes 1 den Anschluss und die Benutzung gestatten, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.
- (3) Schließt die Stadt in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 46 Absatz 4 Satz 2 WG).

§ 8**Einleitungsbeschränkungen**

- (1) Die Stadt kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert. Hierzu gehören auch Einleitungen aus Schwimmbädern sowie größere Mengen von Kühl- und Kondensationswasser.
- (2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.
- (3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt sowie von sonstigem Wasser (insbesondere Thermalwasser und Grundwasser aus Drainagen und Brunnen) bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadt.

§ 9**Eigenkontrolle**

- (1) Die Stadt kann verlangen, dass auf Kosten des Verpflichteten (nach § 3 Absätze 1 und 2) Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
- (2) Die Stadt kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.

§ 10**Abwasseruntersuchungen**

- (1) Die Stadt kann bei dem Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen sie zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 21 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 11**Grundstücksbenutzung**

Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 70 ff WG und §93 WHG verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

III. Grundstücksanschlüsse, Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 12

Grundstücksanschlüsse

- (1) Grundstücksanschlüsse (§ 2 Abs. 2) werden ausschließlich von der Stadt hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Stadt bestimmt. Die Stadt stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit; diese Kosten sind durch den Kanalbeitrag abgegolten. (§ 12 Kanalbeitragsatzung)
- (3) Jedes Grundstück, das erstmalig an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird, erhält einen Grundstücksanschluss. Als „Erstanschluss“ gilt auch der Niederschlagswasserkanal bei Überführung eines Mischwasseranschlusses in getrennte Anschlüsse für Schmutz- und Regenwasser. Werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten die beiden Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss.
- (4) Die Stadt kann mehr als einen Grundstücksanschluss herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält. In besonders begründeten Fällen (zum Beispiel Sammelgaragen, Reihenhäuser) kann die Stadt den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.
- (5) Für den Schmutzwasserhausanschluss ist in der Nähe der Grundstücksgrenze ein Hausanschlussschacht herzustellen. Bei Grenzbebauung oder zu geringem Platz zwischen Gebäude und Grundstücksgrenze ist anstelle eines Schmutzwasser-Revisionschachtes im Gebäude eine Revisionsöffnung an einer gut zugänglichen Stelle einzubauen.
- (6) Für den Niederschlagswasserhausanschluss ist ebenfalls ein Hausanschlussschacht in der Nähe der Grundstücksgrenze herzustellen. Im Falle besonderer baulicher Umstände kann auch eine hinreichend große Revisionsöffnung eingebaut werden.

§ 13

Sonstige Anschlüsse

- (1) Die Stadt kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen.

- (2) Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Grundstücksanschlüsse hat der Grundstückseigentümer der Stadt zu erstatten.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig. Abgerechnet wird nach den tatsächlichen Baukosten.

§ 14

(weggefallen)

§ 15

Genehmigungen

- (1) Soweit Grundstücke an die zentrale Abwasserbeseitigung angeschlossen werden sollen, bedarf es der schriftlichen Genehmigung der Stadt für:
 - a) die Herstellung der Grundstückentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung,
 - b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung,
 - c) vorübergehende oder vorläufige Anschlüsse,
 - d) die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen.
- (2) Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.
- (3) Einem unmittelbaren Anschluss steht ein mittelbarer Anschluss (z.B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
- (4) Aus dem Antrag müssen auch Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein. Außerdem sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:
 - Lageplan im Maßstab 1:500,
 - Grundrisse des Untergeschosses (Kellergeschosses) im Maßstab 1:100,
 - Systemschnitte der Gebäude in Achse der Leitungen im Maßstab 1:100,

- Darstellung der Rückstausicherung,
- Charakterisierung von Gewerbe- und Industrieabwässer

Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Stadt einzuholen.

Die Stadt kann Ergänzungen zu den Unterlagen, Sonderzeichnungen, Abwasseruntersuchungsergebnisse, Beschreibungen und sonstige Nachweise verlangen oder auf einzelne Antragsunterlagen verzichten.

- (5) Muss der Anschluss über ein fremdes Grundstück geführt werden, haben die Grundstückseigentümer der anzuschließenden Grundstücke für die Bestellung entsprechender Dienstbarkeiten (Eintrag ins Grundbuch) zu sorgen. Dies gilt sinngemäß auch für gemeinsame Anschlussleitungen.
- (6) Mit den Entwässerungsarbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Genehmigungsbescheid oder ein Vorbescheid erteilt ist. Hierzu ist der Antrag gemäß Absatz 1 mindestens drei Monate zuvor vollständig einzureichen.
- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach Genehmigung mit dem Bau nicht begonnen wurde oder wenn der begonnene Bau drei Jahre unterbrochen ist. Eine Verlängerung der Frist um jeweils drei Jahre ist auf schriftlichen Antrag möglich.
- (8) Niederschlagswasser darf bei oberirdischer Ableitung nicht frei über öffentliche Verkehrsflächen oder Nachbargrundstücke abgeleitet werden.
- (9) Die Drainageleitung ist in einem Schacht mit entsprechendem Sandfang und Messeinrichtung außerhalb des Gebäudes einzuführen und rückstaufrei an die Entwässerungsanlage anzuschließen. Drainageleitungen sind in die Regenwasserkanalisation einzuleiten. Eine Einleitung in die Schmutz- und Mischwasserkanalisation ist nicht gestattet.

§ 16

Regeln der Technik

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Von den allgemein anerkannten Regeln der

Technik kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.

§ 17

Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu sanieren, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
- (2) Die Stadt kann, zusammen mit dem Grundstücksanschluss, einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlage, vom Grundstücksanschluss bis einschließlich des Prüfschachts, herstellen oder erneuern. Die insoweit entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr (Prüfschacht) ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 20) wasserdicht ausgeführt sein.
- (4) In Heilquellen- und Thermalschutzgebieten gelten zum Schutze des Trink- und Heilquellengewässers für den Bau der Abwasserkanalisation/Grundleitungen besondere Maßnahmen:
 - Grundleitungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen zu verlegen und zu jeder Zeit für Untersuchungs- und Instandsetzungsarbeiten zugänglich zu gestalten.
 - Heilquellen- und Thermalschutzgebiete Zone I und II: Für Schmutz- und Mischwassergrundleitungen sind die Grundleitungen aus PE HD mit Schweißmuffen oder aus Gussrohren - ND 10 – mit Schraubmuffen oder technisch gleichwertigen Rohren und Verbindungen zulässig. Die Dichtigkeitsprüfung muss den erhöhten Anforderungen der DWA – A 142 genügen.
 - Zusätzlich zu den Grundleitungen sind die jeweiligen Schächte auf Dichtheit zu prüfen.
- (5) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, sind alle Entwässerungseinrichtungen sowie dazugehörige Abwasserbehandlungsanlagen, welche nicht weiter Bestandteil der ordnungsgemäßen Entwässerung sind, vom Eigentümer außer Betrieb zu setzen und fachgerecht stillzulegen. Darüber hinaus kann die Stadt den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Stadt kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.

§ 18**Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte**

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Hierüber haben die Verpflichteten Nachweis zu führen und der Stadt auf Verlangen vorzulegen. Dies gilt auch für Anlagen, die nicht an die Stadtentwässerungsanlage angeschlossen sind. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Stadt gegenüber schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung/Verwertung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.
- (2) Abgeschiedene Stoffe dürfen nicht in die öffentlichen Entwässerungsanlagen gelangen. Sie müssen vielmehr von den Verpflichteten unter Beachtung der zur Abfallbeseitigung, Ordnung des Wasserhaushaltes und zur Reinhaltung der Luft erlassenen Gesetze beseitigt werden.
- (3) Die Stadt kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 16 bleibt unberührt.
- (4) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 19**Kleinkläranlagen**

- (1) Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück über eine Abwasserleitung an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen ist. Die Kosten für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer selbst.
- (2) Auf Grundstücken, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind oder die

dem Anschlusszwang unterliegen, dürfen Fäkaliensammelgruben, Kleinkläranlagen, behelfsmäßige Entwässerungsanlagen und ähnliche Anlagen weder hergestellt noch betrieben werden.

§ 20

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken, die tiefer als die Rückstauenebene liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.
- (2) Als Rückstauenebene gilt in ebenen Geländelagen die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle. Unter Straßenoberfläche ist die Fahrbahn einschließlich Gehwegen, Seitenstreifen usw. zu verstehen.

Bei Straßenoberflächen mit starkem Gefälle ist in der Regel die Oberkante des entgegen der Fließrichtung des Kanals nächstgelegenen Schachtes die Rückstauenebene.

§ 21

Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen, Prüfung und Zutrittsrecht, Mängelbeseitigungspflicht, Indirekteinleiterkataster

- (1) Vor Arbeitsbeginn sind die Entwässerungsarbeiten der Stadt schriftlich anzuzeigen.
- (2) Ohne eine schriftliche Erlaubnis durch die Stadt darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden.

Dem Antrag auf eine Inbetriebnahme ist eine nachvollziehbare, schriftliche Dokumentation der Prüfung beizulegen. Diese Dokumentation muss aus folgenden Unterlagen bestehen:

- Grundrissplan der untersuchten und geprüften Entwässerungsleitungen im Maßstab 1:100
- Nachweis über die Überprüfung der Regenwasser- und Schmutzwasserleitungen auf Dichtheit entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik

Die schriftliche Erlaubnis für die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

- (3) Die Stadt ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 3 Absätze 1 und 2) sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen dürfen Grundstücke zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung der Satzungsbestimmungen betreten.
- (4) Wird bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen festgestellt, dass die Bauausführung und der Zustand der dabei verwendeten Baustoffe den geprüften Plänen, den Bestimmungen der Satzung oder Erfordernissen der Betriebstauglichkeit nicht entsprechen, so können Sicherungs-, Ausbesserungs- oder Auswechslungsarbeiten oder die Baueinstellung angeordnet und erforderlichenfalls sogar die Stilllegung oder Beseitigung der fehlerhaften Entwässerungsanlage gefordert werden.
- (5) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.
- (6) Die Stadt ist nach §49 Abs. 1 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage zu erwarten ist, in einem so genannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Stadt geführt und wird auf Verlangen der Wasserbehörde vorgelegt. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Stadt, auf deren Anforderung hin, die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen.

Dabei handelt es sich um folgende Angaben:

Namen des Betriebs und der Verantwortlichen, Art und Umfang der Produktion, eingeleitete Abwassermenge, Art der Abwasservorbehandlungsanlage sowie Hauptabwasserinhaltsstoffe. Die Stadt wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

§ 21 a

Untersuchungen durch den Eigenbetrieb Umwelttechnik der Stadt Baden-Baden im Rahmen von Kanalsanierungsprojekten

- (1) Der Eigenbetrieb Umwelttechnik der Stadt Baden-Baden legt im öffentlichen Bereich genau umgrenzte Kanalsanierungsprojekte fest. Im Rahmen dieser Projekte werden die angeschlossenen Grundstücke flächendeckend untersucht und die Eigentümer gegebenenfalls zur Sanierung aufgefordert. § 17 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (2) Die Grundstückseigentümer haben im Rahmen von Kanalsanierungsprojekten die notwendigen Untersuchungen der Grundstücksentwässerungsanlagen (TV-Untersuchungen, Dichtheitsprüfungen etc.) zu dulden.

§ 21 b

Grundstücksentwässerungsanlagen ohne Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen (dezentrale Abwasseranlagen)

- (1) Die ordnungsgemäße Wartung von Kleinkläranlagen ist von den Verpflichteten gegenüber der Stadt jährlich durch die Vorlage einer Bescheinigung eines Fachbetriebs nachzuweisen.
- (2) Die Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen durch die Stadt erfolgt regelmäßig, mindestens jedoch in den von der Stadt für jede Kleinkläranlage und geschlossene Grube unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der einschlägigen Normen, den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie den in der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen oder zusätzlich nach Bedarf.
- (3) Die Verpflichteten haben der Stadt den etwaigen Bedarf für eine Entleerung vor dem für die nächste Leerung festgelegten Termin anzuzeigen. Die Anzeige hat rechtzeitig, spätestens 14 Tage vor Vollfüllung, zu erfolgen.
- (4) Die Stadt kann die Entsorgung auch zwischen den nach Absatz 2 festgelegten Terminen und ohne Anzeige nach Abs. 3 vornehmen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.
- (5) Die Verpflichteten sind dafür verantwortlich, dass die dezentralen Abwasseranlagen jederzeit zum Zwecke des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.
- (6) Den Beauftragten der Stadt ist ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben zu gewähren
 - zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung eingehalten werden,
 - zur Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben.

IV. Abwassergebühren

§ 22

Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Baden-Baden erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.

§ 23

Gebührenmaßstab

- (1) Die Abwassergebühr wird bei der zentralen Abwasserbeseitigung getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr, § 25) und für die anfallende Niederschlagswassermenge (Niederschlagswassergebühr, § 25 a) erhoben.
- (2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Abwasser- bzw. Wassermenge.
- (3) Bei geschlossenen Gruben bemisst sich die Gebühr nach der abgefahrenen Abwassermenge (in m³).
- (4) Bei Kleinkläranlagen wird die Menge des entsorgten Klärschlammes bei jeder Abfuhr mit der Messeinrichtung des Abfuhrfahrzeugs festgestellt. Das Messergebnis ist zu bestätigen.
- (5) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.

§ 24

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Abwassergebühr nach § 23 Abs. 1 und 2 ist der Grundstückseigentümer. Beim Wechsel des Gebührensschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührensschuldner über.
- (2) Schuldner der Abwassergebühr nach § 23 Abs. 3 und 4 ist der Grundstückseigentümer zum Zeitpunkt des Abtransports des Abfuhrgutes.

- (3) Gebührenschuldner für die Gebühr nach § 23 Abs. 5 ist derjenige, der das Abwasser anliefert.
- (4) Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 25

Bemessung der Schmutzwassergebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr im Sinne von § 23 Abs. 1 und 2 ist:
 - a) die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge
 - b) bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge
 - c) im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wirdBei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) ist Bemessungsgrundlage die eingeleitete Wasser- / Schmutzwassermenge.
- (2) Auf Verlangen der Stadt Baden-Baden hat der Gebührenschuldner bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) sowie bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 1 b) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 1 c) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

§ 25 a

Bemessung der Niederschlagswassergebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr im Sinne von § 23 Abs. 1 sind die überbauten und befestigten (versiegelten) Flächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht, der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.
- (2) Die versiegelten Flächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:

a) Vollständig versiegelte Flächen:

z.B. Dachflächen, Asphalt, Beton, Bitumen 0,9

b) Stark versiegelte Flächen:

z.B. Pflaster, Platten, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster, Kiesschüttdächer 0,6

c) Wenig versiegelte Flächen: z.B. Kies, Schotter,

Schotterrasen, Rasengittersteine, Porenpflaster, Gründächer, 0,3

Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Buchstaben a) bis c), die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

(3) Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Sickermulde, einem Mulden-Rigolensystem oder einer vergleichbaren Anlage mit gedrosseltem Ablauf oder mit Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit dem Faktor 0,2 berücksichtigt.

(4) Flächen, die an Zisternen und Regentonnen ohne Überlauf in die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt.

(5) Für Flächen, die an Zisternen mit Überlauf angeschlossen sind, gilt Folgendes:

a) bei Regenwassernutzung ausschließlich zur Gartenbewässerung werden die Flächen um 8 m² je m³ Fassungsvermögen reduziert

b) bei Regenwassernutzung im Haushalt oder Betrieb werden die Flächen um 15 m² je m³ Fassungsvermögen reduziert

Absätze 4 und 5 gelten nur für Zisternen und Regentonnen, die fest installiert und mit dem Boden verbunden sind sowie ein Mindestfassungsvermögen von 1 m³ aufweisen.

§ 26

Absetzungen

(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt. Der Nachweis erfolgt durch geeichte Wasserzähler, die nach Maßgabe der eichrechtlichen Vorschriften zu unterhalten sind oder in Fällen, in welchen die exakte Wassermenge aus technischen Gründen nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand feststellbar ist, durch ein auf Kosten des Gebührenschuldners zu erstellendes Fachgutachten.

Der Zwischenzähler ist so zu installieren, dass sich hinter dem Zähler keine weiteren Anschlussmöglichkeiten befinden, von denen Abwasser in die öffentliche Kanalisation gelangen kann. Der erstmalige Einbau sowie der Austausch eines Zwischenzählers ist dem Eigenbetrieb Umwelttechnik der Stadt Baden-Baden unverzüglich unter Angabe des Zählerstandes anzuzeigen.

- (2) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 1 Satz 2 festgestellt, werden die nichteingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1 je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m³/Jahr.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

- (3) Wird ein privates Schwimmbecken betrieben, welches über die Gartenwasserleitung befüllt wird, ist der Betreiber verpflichtet, die Größe des Schwimmbeckens dem Eigenbetrieb Umwelttechnik der Stadt Baden-Baden mitzuteilen. Das Wasser des Schwimmbeckens ist als Abwasser über die Kanalisation zu entsorgen. Die Befüllmenge des Schwimmbeckens ist nicht erstattungsfähig und ist daher von der nach § 26 Abs. 1 berechneten Wassermenge abzuziehen.
- (4) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind jährlich bis zum Ablauf von drei Monaten nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

§ 27

Höhe der Abwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 25) beträgt je Kubikmeter Abwasser: 2,98 €
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 25 a) beträgt je Quadratmeter versiegelte Fläche: 0,66 €
- (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 23 Abs. 2) beträgt je Kubikmeter Abwasser oder Wasser: 2,98 €
- (4) Bei nicht an das städtische Kanalnetz angeschlossenen Grundstücken beträgt die Gebühr bei geschlossenen Gruben (§ 23 Abs. 3) je Kubikmeter abgefahrenes Abwasser: 30 €
- (5) Bei nicht an das städtische Kanalnetz angeschlossenen Grundstücken beträgt die Gebühr bei Kleinkläranlagen (§ 23 Abs. 4) je Kubikmeter abgefahrenen Schlamm: 42 €

- (6) Für Abwasser, das keiner Anlage nach Abs. 4 oder Abs. 5 zuzuordnen ist und zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 23 Abs. 5), wird die Schmutzwassergebühr gemäß § 27 Abs. 1 erhoben.
- (7) Bei Schlamm aus Kleinkläranlagen und bei Abwasser aus geschlossenen Gruben werden angefangene Kubikmeter auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet. Die Schlamm- bzw. Abwassermenge ist die mit der Messeinrichtung des Abfuhrfahrzeuges abgelesene Menge.
- (8) Für gepumptes Grundwasser, für unverschmutztes Kühlwasser, sowie für sonstige Einleitungen entsprechend § 8 Abs. 3, das bzw. die ungenutzt in die Entwässerungsanlagen eingeleitet und nicht der Kläranlage zugeführt wird bzw. werden, beträgt die Abwassergebühr 10 v.H. der Gebühr gemäß Absatz 1.
- (9) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 25 a) während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

§ 28

Entstehung der Gebührenschuld

- (1) a) Die Gebührenschuld für die Schmutzwassergebühr, § 23 Abs. 1 Halbsatz 1 entsteht bei Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen täglich zum Ablauf eines jeden Kalendertages (Entstehungszeitraum). Mehrere Entstehungszeiträume können zur Abrechnung zusammengefasst werden (Abrechnungszeitraum). Abrechnungszeitraum für die Erhebung der Schmutzwassergebühren ist der Zeitraum, für den der Wasserverbrauch zur Berechnung der Gebühren für die Wasserlieferung festgestellt wird.
b) Die Gebührenschuld für die Niederschlagswassergebühr, § 23 Abs. 1 Halbsatz 2 entsteht für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (2) a) Bei der Schmutzwassergebühr (Abs. 1 a) endet in den Fällen des § 24 Abs. 1 Satz 2 der Abrechnungszeitraum mit Ablauf des Monats, in dem der Wechsel erfolgt.
b) Bei der Niederschlagswassergebühr (Abs. 1 b) entsteht die Gebührenschuld in den Fällen des § 24 Abs. 1 Satz 2 für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats; für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Kalenderjahres.
- (3) In den Fällen des § 23 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung

mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes, (Abs. 1b). Absatz 2 b) gilt sinngemäß.

- (4) In den Fällen des § 23 Abs. 3 und 4 entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage
- (5) In den Fällen des § 23 Abs. 5 entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung des Abwassers.
- (6) Die Gebührenschuld gemäß § 23 Absatz 1 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V.m. § 27 KAG).

§ 29

Vorauszahlungen

- (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht abgerechnet worden ist, sind vom Gebührenschuldner ab der erstmaligen Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen Vorauszahlungen zu leisten.

Beginnt die Gebührenpflicht während des Abrechnungszeitraumes, § 28 Abs. 1a oder während des Veranlagungszeitraumes § 28 Abs. 1b, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendermonats.

- (2) Die Höhe der Vorauszahlungen wird anteilig berechnet, je Vorauszahlung wird
 - a) für die Schmutzwassergebühr, § 25, ein Zwölftel des Verbrauchs im zuletzt abgerechneten Zeitraum,
 - b) für die Niederschlagswassergebühr, § 25 a, ein Viertel der zuletzt festgestellten versiegelten Grundstücksflächezu Grunde gelegt.
- (3) Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht werden der Zwölftel-Anteil des voraussichtlichen Wasserverbrauchs im Abrechnungszeitraum und der Viertel-Anteil der Jahresniederschlagswassergebühr geschätzt.
- (4) Die für den Abrechnungszeitraum, § 28 Abs. 1 a, und den Veranlagungszeitraum, § 28 Abs. 1 b) entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- (5) In den Fällen des § 23 Abs. 2 bis Abs. 5 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

- (6) Die Vorauszahlung ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 13 Abs. 3 i.V.m. § 27 KAG).

§ 30

Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 29) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschild die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschild kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (2) Die Vorauszahlungen gemäß § 29 werden zu den im letzten Gebührenbescheid bestimmten Zeitpunkten, frühestens jedoch 2 Wochen nach Bekanntgabe zur Zahlung fällig.

§ 30 a

Gebühreneinzug durch Dritte

Der Eigenbetrieb Umwelttechnik beauftragt die Stadtwerke Baden-Baden die Schmutzwassergebühren gegen Erstattung angemessener Zusatzkosten zu berechnen, Gebührenbescheide auszufertigen und zu versenden, die Gebühren entgegenzunehmen und an den Eigenbetrieb Umwelttechnik abzuführen, Nachweise darüber für den Eigenbetrieb Umwelttechnik zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und dem Eigenbetrieb Umwelttechnik zur Verfügung zu stellen.

V. Schutzbestimmungen, Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 31

Schutzbestimmungen

- (1) Ohne besondere Genehmigung der Stadt ist es nicht gestattet, Arbeiten an den städtischen Entwässerungseinrichtungen vorzunehmen, insbesondere Schachtabdeckungen und Ein-

laufroste zu öffnen, in einen städtischen Kanal einzusteigen oder aus ihm Abwasser zu entnehmen.

- (2) Ein Anspruch auf Nutzung der städtischen Entwässerungseinrichtungen zu anderen, als in dieser Satzung vorgesehenen Bedingungen besteht nicht. Die Stadt kann jedoch wegen anderweitiger Benutzung der städtischen Entwässerungseinrichtungen mit den Antragstellenden gesonderte Vereinbarungen treffen.
- (3) Bei besonderen Entwässerungseinrichtungen können zusätzliche Anforderungen gestellt werden, wenn dies zur Abwehr von Gefahren für Leben oder Gesundheit oder zum Schutz der städtischen Entwässerungseinrichtungen notwendig ist.

§ 31 a **Anzeigepflicht**

- (1) Binnen eines Monats sind der Stadt anzuzeigen:
 - a) der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen (zentralen oder dezentralen) Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks,
 - b) die Inbetriebnahme und das Verfahren (Art der Abwasserbeseitigung) von Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben.
 - c) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Abwasser nicht in die Kanalisation eingeleitet wird. Dem Eigenbetrieb Umwelttechnik ist eine Planvorlage mit Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen vorzulegen.

Anzeigepflichtig ist der Grundstückseigentümer bzw. Veräußerer oder Erwerber eines Grundstücks. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht.

- (2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschuldner der Stadt anzuzeigen
 - a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 25 Abs. 1 lit. b)
 - b) das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 25 Abs. 1 lit. c)
 - c) die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3)

- (3) Binnen eines Monats nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die Abwasserbeseitigung, hat der Gebührenschuldner die Lage und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird (§ 25 a) Abs. 1) der Stadt in prüffähiger Form mitzuteilen. Kommt der Gebührenschuldner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Gemeinde geschätzt.
- (4) Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1:500 oder 1:1000 mit Eintrag der Flurstücks-Nummer. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind unter Angabe der in § 25 a) Abs. 2 aufgeführten Versiegelungsarten und der für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße rot zu kennzeichnen. Die Gemeinde stellt auf Anforderung einen Erhebungsbogen zur Festlegung der abflussrelevanten Fläche zur Verfügung.
- (5) Ändert sich die Größe, der Versiegelungsgrad oder die Art der Einleitung der versiegelten Grundstücksflächen, ist die Änderung unter Vorlage der unter § 31 a Absatz 4 aufgelisteten Unterlagen innerhalb eines Monats der Stadt anzuzeigen. Die geänderte Fläche wird ab dem Folgemonat des Zugangs der Änderungsmitteilung in der Gebührenberechnung berücksichtigt.
- (6) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Stadt mitzuteilen:
 - a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers
 - b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.
- (7) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Stadt mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 2 der Kanalbeitragsatzung und § 31 Absatz 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.
- (8) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.
- (9) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige der Stadt entfallen.

§ 32

Betretungsrecht

Die Beauftragten der Stadt sind entsprechend § 3 Abs. 1 Nr. 3a Kommunalabgabengesetz und § 99 Abgabenordnung berechtigt, Grundstücke zur Prüfung der Gebührenpflicht und für ihre Ermittlungen im Rahmen der Gebührensatzung zu betreten. Die Gebührenschuldner haben die erforderlichen Ermittlungen und Prüfungen zu unterstützen.

§ 33

Haftung der Stadt

- (1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf oder durch sonstige Mängel (z.B. Wurzeleinwuchs, beschädigte Leitungen) verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Dasselbe gilt, wenn die Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Gebühren entsteht in keinem Fall.
- (2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 20) bleibt unberührt.
- (3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet die Stadt nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 34

Haftung der Grundstückseigentümer

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benut-

zung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften die Verpflichteten als Gesamtschuldner.

§ 35

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Gemeinde überlässt,
2. entgegen § 6 Absätze 1, 2 oder 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die für einleitbares Abwasser vorgegebenen Richtwerte überschreitet,
3. entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
4. entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind,
5. entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
6. entgegen § 12 Abs. 1 Grundstücksanschlüsse nicht ausschließlich von der Gemeinde/Stadt herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt,
7. entgegen § 15 Abs. 1 ohne schriftliche Genehmigung der Stadt eine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, anschließt oder ändert oder eine öffentliche Abwasseranlage benutzt oder die Benutzung ändert,
8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 16 und des § 17 Absätze 1 und 3 herstellt, unterhält oder betreibt,
9. entgegen § 18 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt,
10. entgegen § 18 Abs. 4 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen oder Handtuchspender mit Spülvorrichtungen an seine Grundstücksentwässerungsanlagen anschließt,

11. entgegen § 21 Abs.2 die Grundstücksentwässerungsanlage ohne Genehmigung durch die Stadt in Betrieb nimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 31 a Absätze 1 bis 3 und 5 bis 7 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(3) Die Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes bleiben unberührt.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 36

In-Kraft-Treten

Die Bestimmungen dieser Satzung treten zum 01.01.2020 in Kraft.

Als Satzung beschlossen vom Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.10.2019.

Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrensvorschriften wurden beachtet.

Ausgefertigt: Baden-Baden, den 07.10.2019

gez. Margret Mergen

Oberbürgermeisterin

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Baden-Baden geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anhang 1: Grenzwerte nach §6 Abs. 2 Nr.7¹

Parameter	Grenzwert
Allgemeine Grenzwerte	
Temperatur	35 °C
pH-Wert	6,5 – 10,0
Grenzwerte organische Stoffe	
Schwerflüchtige, lipophile Stoffe	300mg/l
Kohlenwasserstoffindex (gesamt)	100mg/l
Kohlenwasserstoffindex (gesamt) im Falle einer weitergehenden Entfernung	20mg/l
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	1mg/l
Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)	0,5mg/l
Phenolindex wasserdampfflüchtig	100mg/l
Farbstoffe	Keine visuelle Eintrübung/Einzelfallregelung
Organisch halogenfreie Lösemittel	10g/l als TOC
Grenzwerte Metalle und Metalloide	
Antimon (Sb)	0,5mg/l
Arsen (As)	0,5mg/l
Blei (Pb)	1mg/l
Cadmium (Cd)	0,5mg/l
Chrom-VI (Cr)	1mg/l
Cobalt (Co)	2mg/l
Kupfer (Cu)	1mg/l
Nickel (Ni)	1mg/l
Quecksilber (Hg)	0,1mg/l
Zinn (Sn)	5mg/l
Zink (Zn)	5mg/l
Grenzwerte sonstiger anorganischer Stoffe	
Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ + NH ₃ -N)	200gm/l
Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	
Cyanid, leicht freisetzbar	1mg/l
Sulfat (SO ₄ ²⁻)	600mg/l
Sulfid (S ²⁻), leicht freisetzbar	2mg/l
Fluorid (F ⁻), gelöst	50mg/l
Phosphor, gesamt	50mg/l
Chemische und biochemische Grenzwerte	
Spontane Sauerstoffzehrung	100mg/l

¹ Einleitungsrichtwerte entnommen aus: Merkblatt DWA-M 115-2, „Indirekteinleitung nicht häuslichen Abwassers, Teil 2: Anforderungen“ (Februar 2013)